

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 157

Juristische Semantik

Grundfragen der
juristischen Interpretationstheorie
in sprachwissenschaftlicher Sicht

Von

Dietrich Busse



Duncker & Humblot · Berlin

Juristische Semantik

**Grundfragen der
juristischen Interpretationstheorie
in sprachwissenschaftlicher Sicht**

Von

Dietrich Busse

Duncker & Humblot · Berlin 1993

**Schriften zur Rechtstheorie
Heft 157**

Im Buchhandel lieferbar unter ISBN 3-428-07728-8

Inhalt

Einleitung	7
Kapitel 1: Die Rolle der Sprache im Recht	18
1.1 Der Stellenwert der Sprachtheorie in der juristischen Methodenlehre	18
1.2 Berührungspunkte zwischen Jurisprudenz und Linguistik: Aufgaben und Themen einer möglichen "Rechtslinguistik"	43
Kapitel 2: Die "klassische" Auslegungslehre und frühe Überlegungen zur Sprache	54
2.1 "Recht und Sprache": Frühe Ansätze	54
2.2 Die "Klassische Hermeneutik" und ihr Verhältnis zur Sprache	66
Kapitel 3: Die Wende zur "Neuen Hermeneutik"	76
Resümee (I)	99
Kapitel 4: Die sprachphilosophische Wende	101
4.1 Logische Semantik	104
4.2 Analytische Rechtstheorie: Die erste Wittgenstein-Rezeption	135
Kapitel 5: Sprachtheoretische Ausfächerungen	140
5.1 Ein interdisziplinärer Versuch: Das Darmstädter Programm einer Textanalyse juristischer Sprache mit linguistischen Mitteln	140
5.2 Kommunikationstheorie, Semiotik und Anderes	162
5.3 Die Theorie der juristischen Argumentation	172
Kapitel 6: Die Rezeption der Linguistischen Pragmatik	189
6.1 Die zweite Rezeption Wittgensteins	190
6.2 Linguistische Pragmatik	201
6.3 Referenzsemantik	211
Resümee (II)	225
Kapitel 7: Theorie der Praxis: Perspektiven einer juristischen Pragmatik aus linguistischer Sicht	228
7.1 Gesetzesauslegung als Normkonkretisierung	228
7.2 Normkonkretisierung als Praxis juristischer Textarbeit	239
Resümee (III)	250
Kapitel 8: Ausgangsfragen, Aufgaben und Grundbegriffe der juristischen Semantik ...	253
8.1 Ausgangsfragen und Aufgaben der juristischen Semantik	253
8.2 Grundbegriffe einer anwendungsbezogenen Semantik (für juristische Zwecke)	265
Kapitel 9: Gesetzesauslegung: Eine semantische Arbeit?	282
Literaturverzeichnis	301
Namenregister	312
Sachregister	315

Einleitung

7

Vor kurzem erreichte die "Gesellschaft für deutsche Sprache", deren Geschäftsstelle in Wiesbaden Sprachauskünfte aller Art gibt, die Anfrage eines Rechtsanwaltes, der von den Sprachwissenschaftlern anhand eines konkreten Problems Auskunft darüber beehrte, ob Gegenstand der Auslegung eines Gesetzes der "Begriff" oder das "Wort" sei. Ein studierter Jurist erwartete also Rat über eines der Kernprobleme der juristischen Tätigkeit, nämlich die Art und Weise der Gesetzesauslegung, nicht von der Theorie und Methodenlehre seiner eigenen Disziplin (deren Existenz ihm möglicherweise gar nicht bekannt war), sondern von einer sprachwissenschaftlich ausgewiesenen Stelle. Dieser Vorgang wirft ein Schlaglicht darauf, daß elementare Bedingungen der juristischen Arbeit, die mit der Sprachlichkeit des Rechts zusammenhängen, vielen juristischen Praktikern offenbar kaum geläufig sind. Zugleich offenbart die gestellte Frage, daß Rudimente klassischer (begriffsjuristischer) juristischer Methodenlehre offenbar insoweit in das Alltagsbewußtsein des Praktikers durchgesickert waren, daß er im Ernst einen als unsprachlich aufgefaßte "Begriff" als möglichen Auslegungsgegenstand der Gesetzesinterpretation vermuten konnte. Das Verhältnis von Begriff und Wort als eines der Kernprobleme nicht nur der juristischen Semantik verweist auf das enge Verhältnis, das zwischen Recht und Sprache besteht. Dieses Verhältnis ist nicht erst heute Gegenstand rechtstheoretischer Betrachtungen.

Wenn der in der Nachkriegsjurisprudenz einflußreiche Rechtswissenschaftler Ernst Forsthoff in seinem berühmten Traktat "Recht und Sprache" eine "nicht nur zufällige, sondern ins Wesen treffende Verbindung des Rechts zur Sprache" feststellt,¹ dann greift er damit zwei seit Entstehen der modernen Rechtswissenschaft in Deutschland gängige Einschätzungen auf. Die eine formulierte schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts F.K. von Savigny in seiner (in der Einteilung der Auslegungs-Kanones) bis heute nachwirkenden juristischen Methodenlehre:² "Die Jurisprudenz ist eine philologische / Wissenschaft." Sie betrifft mehr die methodische Seite der Rechtswissenschaft und der richterlichen Gesetzesauslegung. Die andere betrifft den Gegenstand *Recht* selbst, von dem Weck zu Anfang dieses Jahrhunderts sagt: "In dem Urgrund der Sprache liegt also der Begriff des Rechts. Sprache ist Recht."³ Rechtswissenschaftliche (Auslegungs-)

8

¹ Forsthoff 1940, 1. (Die Zitierweise folgt den in der Sprachwissenschaft üblichen Gepflogenheiten: Name des Autors, Erscheinungsjahr des Buches oder Aufsatzes, zitierte Seite. Die vollständigen Angaben können dann dem entsprechend aufgeschlüsselten Literaturverzeichnis entnommen werden.)

² Savigny 1802, 15.

³ Weck 1913, 7.

Methodik stand also schon seit Entstehen des modernen Rechtssystems in großer Nähe zu den anderen philologischen Disziplinen: der theologischen Bibel-Exegese und der literaturwissenschaftlichen Interpretationslehre. Hat die theologische Interpretationslehre den anderen Disziplinen ihr Alter voraus, was sie zum natürlichen Vor- und Urbild sämtlicher Auslegungslehren machte, so ist die Rangnachfolge durchaus umstritten. Juristische Auslegungslehre und literarische Philologie haben sich im 19. Jahrhundert gemeinsam und in steter wechselseitiger Befruchtung entwickelt. Stand einerseits die Rechtswissenschaft, als Lehre von den Rechtsaltertümern, Pate bei Entstehung der Germanistik (wie die juristischen Forschungen der Gebrüder Grimm zeigen), so hatte andererseits die im 19. Jahrhundert neuentstandene geisteswissenschaftliche Philologie zu Anfang durchaus mehr im Blick als nur die Interpretation literarischer oder philosophischer Texte. Noch für Boeckh ist die Philologie "Nachconstruction der Constructionen des menschlichen Geistes in ihrer Gesamtheit".⁴ Jurisprudenz als Philologie aufzufassen lag nahe bei einer entstehenden hermeneutischen Theoriebildung, für welche der Charakter zu interpretierender Texte als Emanationen menschlicher Geistestätigkeit zunächst wichtiger war als deren Sprachlichkeit.⁵ Die wurde zwar stets vorausgesetzt, jedoch nur selten zum Gegenstand eigener, sprachtheoretischer Bemühungen gemacht. Hatte die juristische Interpretationslehre in ihrer auf praktische Zwecke gerichteten anwendungsorientierten Methodik Vorbildfunktion für die literarische und philosophische Hermeneutik bis hinein noch in Gadamers Hermeneutik,⁶ so konnten umgekehrt die Juristen lange Zeit nicht auf einen ausdifferenzierten sprachtheoretischen Beitrag der Philologien bauen. Die Sprachwissenschaft hat bis heute das starke Bedürfnis nach Sprachtheorie in der Jurisprudenz verkannt, welches aus der engen Verflechtung des Rechts mit Sprache entsteht. Für Heck "braucht die Jurisprudenz eine besondere 'Juristenphilosophie', eine für ihre Zwecke geschaffene Philosophie der Sprache".⁷ Juristische Methodenlehre, bei einigen sogar das Selbstverständnis der / Jurisprudenz als Wissenschaft, ist an die je spezifische Ausformung des Begriffs der Auslegung gebunden; und dieser ist abhängig davon, wie Sprache in ihrem Funktionieren von Juristen aufgefaßt wird. So kommt es nach Forsthoff für die Rechtswissenschaft und ihr methodisches Selbstverständnis entscheidend darauf an, "ersichtlich zu machen, wie eng die juristische Methode und das Sprachverständnis miteinander verbunden sind".⁸ Wenn in der vorliegenden Arbeit juristische Methodologie und Sprachtheorie in eine enge Beziehung gesetzt werden, so reagiert das auf die von Juristen vorgezeichnete Abhängigkeit des Rechts von Sprache. Es ist jedoch ein Blick von außen, den ein Sprachwissenschaftler auf den sprachtheoretischen Gehalt der juristischen Semantik und Interpretationstheorie mit dem Ziel wirft,

9

⁴ Boeckh 1886, 16.

⁵ Diese Herangehensweise der philologischen Hermeneutik wirkt bis in unser Jahrhundert nach; so z.B. bei dem von Juristen auch jetzt noch oft zitierten Hermeneutiker Betti (1955, 613 u.ö.).

⁶ Im Begriff der "Applikation"; vgl. Gadamer 1960, 330 ff.

⁷ Heck 1932, 133 (zit. nach Clauss 1963, 400).

⁸ Forsthoff 1940, 16.

zu einer stärkeren Vernetzung von juristischer und sprachwissenschaftlicher Semantik beizutragen.

Schon Hume postulierte im 'Treatise on Human Nature' "eine Auffassung des Rechts als Sprachform".⁹ Die Nähe des Rechts zur Sprache liegt angesichts der sprachlichen Niederlegung rechtlicher Bestimmungen und Entscheidungen in Gesetzes-, Kommentar- und Urteilstexten auf der Hand. Charakterisierungen der Funktion der Sprache werden dann auf das Recht übertragen. So wird immer wieder die *kommunikative* Funktion des Rechts hervorgehoben.¹⁰ Für Baden z.B. fungiert das "Gesetz als Kommunikationsmedium im Verhältnis zwischen Gesetzgeber und Gesetzesanwender."¹¹ Dies ist die Tatsache, daß das Recht der Sprache als eines Mediums bedarf, um seine verhaltensregulierende, vorschreibende, d.h. normative Funktion im Leben sozialer Gemeinschaften erfüllen zu können. Recht muß *mittelbar* sein, um als allgemeingültige Regel fungieren zu können: "Damit ist die Sprache die erste und wesentliche Voraussetzung für das Gelten des Rechts."¹² In dieser Hinsicht kann Recht als das Gelten von Sprache, von in Sprache gefaßten rechtlichen Regeln und Normen aufgefaßt werden. Diese sprachlichen Norm-Formulierungen müssen, um von den Rechtsanwendern angewendet werden zu können, zuvor *ausgelegt, interpretiert* werden. Daher ist alles Recht zugleich Sprach-Auslegung, Verstehen von sprachlichen Äußerungen. So formuliert Larenz in seiner weitverbreiteten Methodenlehre: "Es geht in der Jurisprudenz weithin um das Verstehen von / sprachlichen Äußerungen, des ihnen zukommenden normativen Sinnes."¹³ Doch nicht nur die in Schriftform vorliegenden gesetzlichen Normen sind Sprache und damit an deren Möglichkeiten gebunden, sondern auch die richterliche Aufbereitung eines zu entscheidenden Sachverhaltes bedarf der Formulierung, der Übersetzung alltäglicher Lebensereignisse in die "Sprache des Gesetzes". Daher ist für die juristische Auslegungslehre, d.h. für die Lehre von den Methoden der Gesetzesanwendung, wichtig, "daß Gegenstand rechtlicher Überlegungen nie Sachverhalte sind, sondern sprachlich gefaßte Beschreibungen von Sachverhalten".¹⁴ Für die Gesetzesanwender (Richter, Rechtsanwälte) liegt also nicht nur die Rechtsnorm, sondern auch der zu entscheidende Fall stets als *Text* vor. Aufgabe der Richter ist es geradezu, z.B. die durch die unmittelbare Erfahrung und Betroffenheit (auch Emotionalität) angereicherten Zeugenaussagen in einen rechtlich verwertbaren Text umzuwandeln. (Daher rühren viele der Schwierigkeiten in der Kommunikation vor Gericht, etwa wenn der endgültige

⁹ So Vernengo 1965, 293.

¹⁰ Weck 1913, 7: "Gewiß kann man alles Recht auf Verständigung zurückführen." - Vernengo 1965, 295: "Als Sprache ist das Recht eine Kommunikationstechnik, die zur Überbrückung von Divergenzen und zur Verständigung von Gegnern dient." - Horn 1966, 7: Sie [die Rechtswissenschaft] hat sich aus einer Urfunktion der sprachlichen Verständigung entwickelt."

¹¹ Baden 1977, 264.

¹² Kramm 1970, 5.

¹³ Larenz 1979, 181.

¹⁴ Podlech 1975, 171; vgl. auch Brinckmann/Rieser 1971, 153 und Rodingen 1977, 51.

Text des Protokolls vom Richter in einer für den Aussagenden oft unverständlichen Sprache formuliert wird. Streitigkeiten über einzelne Formulierungen zwischen Aussagendem - bzw. dessen Anwalt - und Richter haben so stets *rechtliche* Bedeutung, da der Sachverhalt auf die Begrifflichkeit der im Gesetz fixierten Tatbestände gebracht werden muß.)

Recht als Kommunikationsvorgang aufzufassen reflektiert nur die eine Facette des Verhältnisses von Recht und Sprache: die notwendig sprachliche Fassung von Rechtsnorm wie Sachverhaltsbeschreibung. Wenn Friedrich Müller schreibt: "Recht ist [...] notwendig an Sprache gebunden und damit an deren allgemeine Bedingungen",¹⁵ dann deutet er darin eine engere Beziehung zwischen Recht und Sprache an, als es die auch als äußerliches Verhältnis zwischen Recht und einer als Kommunikationsmedium aufgefaßten Sprache verstehbare Verbindung zunächst vermuten läßt. Es stellt sich die Frage, ob die "allgemeinen Bedingungen" der Sprache, an die das Recht gebunden ist, nicht in die Eigenart des Rechts selbst eingreifen (unabhängig von der Angewiesenheit von Recht und Gesetz auf die sprachliche Formulierung, d.h. über ihre pure Textualität hinaus). So fragte schon Forsthoff "was die besondere Verwiesenheit auf die Sprache für das Recht und die Rechtswissenschaft überhaupt bedeutet".¹⁶ Die seit der linguistischen Wende in den Geisteswissenschaften Anfang der siebziger Jahre zunehmende Beschäftigung / mit dem Verhältnis zwischen Recht und Sprache gründet sich nicht zuletzt auf die Vermutung, daß "zwischen Recht und Sprache eine enge Strukturverwandtschaft [besteht]".¹⁷ Eine Strukturanalogie wurde auch von linguistischer Seite vermutet, wenn der von Juristen zu Rate gezogene Sprachwissenschaftler Hartmann "Bindungen bzw. Vergleichbarkeiten zwischen den Regionen des Rechts und der Sprache, wie gruppenspezifische Normativität, [...] Rolle von Interpretation und Bedeutung u.a.m."¹⁸ zu erkennen glaubte. Mit *Normativität*, *Bedeutung* und *Interpretation* benennt Hartmann jene drei Begriffe, welche bis heute das Zentrum der juristischen Überlegungen zum Verhältnis von Recht und Sprache bilden und die rechtslinguistische Diskussion beherrschen. Wenn Normativität als Vergleichsmaßstab zwischen Recht und Sprache genommen wird, dann ist damit zunächst nicht mehr als eben jene "Strukturverwandtschaft" gemeint: Recht wirkt in Form von Rechtsregeln bzw. Normen; Sprache beruht ebenfalls auf Regeln, man redet von Sprachnormen. Die Vergleichbarkeit liegt im *Geltungs*-aspekt von Regeln. "In dieser Regelgeltung haben Sprache und Recht etwas Gemeinsames: So wie Recht gilt, so bedeutet ein sprachlicher Ausdruck etwas gemäß seiner Gebrauchsregel."¹⁹

¹⁵ Müller 1975, 9. Hatz 1963, 66 spricht von der "Wahrheit, daß das Recht nicht mit oder neben, sondern *in* der Sprache ist."

¹⁶ Forsthoff 1940, 2.

¹⁷ Lampe 1970, 17; vgl. auch Großfeld 1984, 1.

¹⁸ Hartmann 1970, 47.

¹⁹ Wank 1985, 12.

Die Behauptung einer Strukturverwandtschaft zwischen Recht und Sprache bleibt aber den beiden Gegenstandsbereichen oft nur äußerlich. Dahinter steht dann etwa nur die Idee, Methoden der Sprachwissenschaft (etwa den Strukturalismus) auf das Gebiet des Rechts zu übertragen. Diese Haltung entspricht der juristischen Gewohnheit, andere Wissenschaften als Hilfsmittel bei der eigentlichen juristischen Tätigkeit zu benutzen (wie es etwa in der Gutachtertätigkeit der forensischen Medizin und Psychiatrie geschieht). Die juristische Literatur zum Zusammenhang von Sprache und Recht ist durchdrungen von dieser instrumentalistischen Haltung, die sprachtheoretische Erkenntnisse nur selten an den Kern des juristischen Selbstverständnisses heranläßt. Deshalb liegt es nahe, daß der rechtsphilosophische Fragen berührende Aspekt der *Normativität* in der juristischen Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien zurücktritt gegenüber der Beschäftigung mit den eher die praktische juristische Tätigkeit betreffenden Aspekten der *Bedeutung* und *Interpretation* juristischer Normtexte. Die rechtstheoretischen Implikationen auch dieser Konzepte wurden oft nicht gesehen, auch wenn die Begriffsbildungen unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Theorien hierzu als Hilfstruppen in die Bataille juristischen Methodenstreits geführt wurden. Das Problem der juristischen Semantik / - oder besser: der Semantik juristischer Begriffe und Texte - ist mehr als nur ein technisch zu lösendes Auslegungsproblem; es betrifft das schwierige, mit sprach- und erkenntnistheoretischen ebenso wie mit rechtstheoretischen Grundüberzeugungen verflochtene Problem des Zusammenhangs von Sprache und in ihr ausgedrückter Wirklichkeit: "Die Rechtsbegriffe und Rechtsvorstellungen haben in der realen Welt kein Gegenstück, lassen sich ohne Sprache zumeist nicht darstellen. Sie existieren durch Sprache und in Sprache."²⁰ Juristische Semantik darf das Verhältnis der Sprache zur Welt nicht außer Acht lassen, wenn sie im juristischen Methodendiskurs eine hilfreiche Funktion haben soll. Juristische Tätigkeit hat die Herstellung einer Beziehung zwischen (sprachlich gefaßter) Rechtsnorm und (außersprachlichem, d.h. zunächst auch außerrechtlichem) Sachverhalt zur Grundlage. Rechtsanwendung besteht in der Anwendung von Texten auf Wirklichkeitsausschnitte. Insofern enthält jede Rechtsanwendung ein Stück Semantik, indem Sachverhalte, von denen ausgesagt wird, daß sie unter eine bestimmte Norm fallen, zugleich als semantische Spezifikationen des Bedeutungsbereichs der Norm fungieren können. So gesehen ist Rechtsprechung (sic!) nur ein Spezialfall von Sprachverwendung.²¹

12

²⁰ Großfeld 1984, 3 - Vgl.auch Hegenbarth 1982, 12: "Der Jurist kommt aus dem Zirkel von Sprache und Wirklichkeit nicht heraus".

²¹ Vgl. Haft 1978, 15: "Sie [die juristische Rhetorik, D.B.] unterscheidet sich von ihr [der traditionellen juristischen Methodenlehre, D.B.] aber dadurch, daß sie den Prozeß der Herstellung einer Entsprechung von Norm und Sachverhalt als einen rhetorischen Vorgang begreift, bei dem nichts anderes als eine methodenbewußte Sprachverwendung stattfindet. Dieser Prozeß unterscheidet sich nicht prinzipiell von anderen Fällen der Sprachverwendung." Ob diese Analogie von Recht zu (normaler) Sprachverwendung tatsächlich hergestellt werden kann, müßte einer näheren empirischen Überprüfung unterzogen werden. Einen Beitrag zur Beantwortung dieser Frage, nämlich ob Rechtsprechung, juristische Entscheidung und Gesetzesanwendung, tatsächlich als ein in erster Linie

Rechtslinguistische Forschung auch von sprachwissenschaftlicher Seite aus ist, bis auf wenige Ausnahmen, bisher Desiderat geblieben. "Recht und Sprache" ist zwar schon ein recht altes Thema (z.B. zahlreiche Veröffentlichungen vor und nach Verabschiedung des BGB²²), doch bewegte sich seine Abhandlung lange nur im Bereich der Kritik der Rechtssprache, etwa an Fremdwortgebrauch, unverständlichen Wort-Neuschöpfungen oder -Wiederbelebungen und kompliziertem Satzbau. Nach Ausbreitung der Fachsprachen-Diskussion wurden solche Aspekte ab den 60er Jahren²³ wieder / aufgenommen. Die 70er Jahre brachten eine Verflechtung von Rechtskritik als Sprachkritik mit den Reformbestrebungen in Richtung auf eine "bürgerfreundlichere Justiz".²⁴ Erstmals auch in die Kernbereiche eigentlich juristischer Tätigkeit drang die (fast ausschließlich von Juristen betriebene) Diskussion um Möglichkeiten zur "Präzision der Rechtssprache" ein, etwa wenn es um die Formalisierung juristischer Argumentationstechnik ging, welche Ziel einer ab den siebziger Jahren tätigen interdisziplinären Darmstädter Arbeitsgruppe war.²⁵ Die mit diesen Forschungsansätzen verknüpften Erwartungen konnten jedoch nicht im erwünschten Umfang erfüllt werden. Das Interesse an einer Zusammenarbeit von Juristen und Linguisten ging danach stark zurück. Ohnehin war das Interesse am Thema "Sprache und Recht" von jeher bei Sprachwissenschaftlern weitaus geringer ausgeprägt als auf juristischer Seite (von Ausnahmen - v.a. gesprächsanalytischer Art - abgesehen²⁶). Dieser Umstand ist angesichts des bis in die siebziger Jahre hinein vorwiegend philologischen Charakters der deutschen Sprachwissenschaft einigermäßen erstaunlich, wenn man sich daran erinnert, daß der "Urvater" der Juristischen Methodenlehre von Savigny die Jurisprudenz schon Anfang vorigen Jahrhunderts als "Philologie" bezeichnete. Auf juristischer Seite war das Bewußtsein der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung von Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft (vor al-

sprachlicher bzw. interpretativer Vorgang gesehen werden kann, soll meine Arbeit "Recht als Text" (Busse 1992) leisten.

²² Vgl. statt anderer: Günther 1988; Weck 1913; s.a. Dölle 1949 und Neumann-Duesberg 1949.

²³ Vgl. Müller-Tochtermann 1959; Oksaar 1967 und 1979. Diese Diskussion hält (in sporadischen Wellen) bis heute an. Vgl. Spechtler 1980; Gerhardt 1981; Fotheringham 1981a und 1981b; Raible 1981; Radtke 1981; Otto 1981; Daum 1981; Dobnig-Jülch 1982.

²⁴ Vgl. v.a. Wassermann 1979, 1981a, 1981b u.ö.; Grosse 1983 im Rahmen einer nordrhein-westfälischen "Kommission zur Gesetzes- und Verwaltungsvereinfachung"; Joisten 1985 im Rahmen der Sprachberatung bei der Gesetzeserstellung durch die "Gesellschaft für deutsche Sprache" (Wiesbaden); Stickel 1984 u.v.a.m.

²⁵ Podlech 1971, 1972, 1975, 1976; Rave/Brinckmann/Grimmer 1972; Brinckmann/Petőfi/Rieser 1974; Brinckmann/Rieser 1974; Hartmann 1974; Petőfi 1974; Petőfi/Podlech/v.Savigny 1975.

²⁶ Oksaar 1967, 1979; Hartmann 1970; Dobnig-Jülch 1982; Grosse 1983; und, für die Spezialfrage der Kommunikation vor Gericht, Hoffmann 1980; zur sog. "forensischen Linguistik" vgl. Kniffka 1990. Einen guten Überblick über die relevante Literatur gibt die kommentierte Bibliographie von Reitemeier 1985; vgl. auch Bülow/Schneider 1981.

lem der Semantik) schon lange vorhanden²⁷ und wird in letzter Zeit zunehmend betont.²⁸ Sprachtheorie für Juristen ist deshalb, so deute ich die Aufforderungen zur Zusammenarbeit, die von Juristen immer wieder an die Sprachwissenschaft gerichtet werden, kein Aufsetzen fremder Erklärungsmodelle auf immer neue Anwendungsgebiete, sondern ist ein Bedürfnis, welches aus der tiefen Bindung des Rechts an Sprache, aus dem sprachlichen Charakter des Rechts selbst, von / Rechtssetzung, Rechtsauslegung und Rechtsprechung, entspringt: "Und eben wegen dieser als existentiell erkannten Bindung des Rechts an die Sprache muß die Rechtswissenschaft auch die Sprache zum Gegenstand ihrer Betrachtung machen, denn wenn es ihr nicht gelingt, die Gegebenheiten der Sprache zu erkennen und zu berücksichtigen, vermag sie auch ihren speziellen Erkenntnisgegenstand, das Recht in seinen verschiedenen Erscheinungsformen, nicht in einer Art zu bewältigen, die die Bezeichnung Wissenschaft verdienen würde."²⁹

Die Erwartungen an die Leistung der Sprachtheorie für die Rechtswissenschaft gehen teilweise so weit, daß etwa von Kaufmann eine "Rechtstheorie als Sprachtheorie des Rechts"³⁰ gefordert wird. Die Erwartungen an die Linguistik sind demnach hoch; und zwar sowohl, was den Beitrag der Linguistik zur Klärung juristischer Methodenprobleme angeht, als auch (durchaus selbstbewußt) hinsichtlich dessen, was Sprachwissenschaftler etwa von der Jurisprudenz lernen könnten.³¹ Die Einschätzung der interdisziplinären Forschungslage ist dabei durchaus unterschiedlich. Stellt z.B. Heinz fest, daß "die stete Entwicklung der Linguistik [...] Anlaß genug [ist], eine engere Kooperation zwischen diesen Wissenschaften und der Rechtswissenschaft im Hinblick auf das Problem der Sprache im Rechtsbereich zu fordern",³² so fordert Podlech noch vier Jahre später, daß man sich klarmachen müsse, "daß es weder der Stand der Rechtstheorie noch der Stand der Linguistik gestatten, die Lösung aller derzeit angebar rechtswissenschaftlich relevanter Sprachprobleme von der Linguistik zu erwarten".³³ Auch die Einschätzung der Rolle, welche sprachwissenschaftliche Gesichtspunkte in der eigenen Disziplin spielen, ist durchaus unterschiedlich. Während einerseits eine seit Anfang der siebziger Jahre zunehmende Frequenz von Veröffentlichungen das Interesse der Juristen an der Sprache beweist, wird

²⁷ Vgl. Williams 1945, 73: "Semantics touches law and jurisprudence at many points." - Claus 1963, 400, mit Bezug auf das oben (Anm. 7) wiedergegebene Zitat von Heck: "Die Semantik ist diejenige Sprachtheorie, die Heck zwar nicht geschaffen, wohl aber geahnt und vorbereitet hat."

²⁸ Garstka 1979, 101: "Die vorgelegten Andeutungen zeigen meines Erachtens, daß die Linguistik für den reflektierten Juristen in Zukunft große Bedeutung haben wird."

²⁹ Kramm 1970, 6.

³⁰ Kaufmann 1984, 102.

³¹ Vgl. dazu Larenz 1979, 475: "In sie [die juristische Methodendiskussion, D.B.] spielen allgemeine wissenschaftstheoretische und sprachphilosophische Erwägungen hinein. Grundsätzlich ist zu bedauern, daß sich zwar Rechtstheoretiker zunehmend mit jenen anderen Wissenschaften befassen, deren Vertreter aber bisher kaum Notiz von dem Material nehmen, das ihnen die juristischen Denk- und Argumentationsweisen zu liefern vermögen."

³² Heinz 1972, 29.

³³ Podlech 1976, 108.

andererseits immer wieder die geringe Resonanz dieser Annäherungsbemühungen innerhalb der Jurisprudenz beklagt.³⁴ Diese Klage verwundert angesichts der Tatsache, daß / Überlegungen zum Verhältnis von Recht und Sprache (zum Beitrag, den Sprachwissenschaft und Sprachphilosophie zur Lösung innerjuristischer Probleme leisten können) mit ihrer Konzentration auf das Problemfeld der juristischen Methodenlehre in einen der Kernbereiche der juristischen Tätigkeit und damit des juristischen Selbstverständnisses eingedrungen sind. Die geringe Resonanz dieser, ausschließlich von Rechtswissenschaftlern ausgehenden, Bemühungen in der praktischen Rechtswissenschaft und Rechtsanwendung mag allerdings aus dem Schicksal jeglicher theoretischer Ansätze herrühren, von den Praktikern der eigenen Disziplin in ihrer Relevanz verkannt und darum (nur darum?) ignoriert zu werden.

Die vorliegende Arbeit hat das Ziel, aus der spezifischen Sicht der gegenwärtigen Sprachwissenschaft eine Bestandsaufnahme, Analyse und Kritik der juristischen Sprachauffassungen und Interpretationstheorien vorzunehmen, wie sie in der juristischen Methodenlehre diskutiert werden. Dabei geht es sowohl um die Kritik fehlgehender Adaptationen von linguistischen oder philosophischen Sprachtheorien, Begriffen und Erklärungsmodellen (vor allem im Bereich der Semantik), es geht aber auch um eine Kritik an den sprachwissenschaftlichen und -philosophischen Positionen selbst, die von Juristen adaptiert werden, insofern sie selbst die Ursache irreführender Sprachauffassungen sind. Den beeindruckenden Versuchen von Juristen, sprach- und interpretationstheoretische Elemente ihrer Methode der Textbearbeitung aus eigener Kraft unter Rezeption gängiger Sprachtheorien zu klären, soll mit dieser Kritik eine Unterstützung von linguistischer Seite erwachsen, auf die die Juristen bislang wegen des Desinteresses der Linguisten an Fragen der Sprachlichkeit des Rechts meist verzichten mußten. Nach einer vor allem auch für die nicht-juristischen Leser wichtigen Einführung in das juristische Denken und die klassischen Topoi der juristischen Auslegungslehre (Kap. 1), werden verschiedene neuere Schulen der juristischen Methodenlehre, insofern sie Sprache und Sprachliches explizit zum Thema machen, auf ihre sprachtheoretischen Grundlagen hin diskutiert. Dies reicht von der klassischen juristischen Hermeneutik (Kap. 2) über die Adaptation der "Neuen Hermeneutik" Gadammers (Kap. 3), über die Wende zur Sprachphilosophie - zunächst vor allem zur Logischen Semantik - (Kap. 4) und einem singulären Versuch interdisziplinärer rechtslinguistischer Forschung zu Anfang der siebziger Jahre (Kap. 5) bis zur Rezeption neuester linguistischer Theorien in der Nachfolge Wittgensteins (Kap. 6) durch die juristische Methodenlehre und zu eigenständigen Ansätzen innerhalb der Rechtswissenschaft, die juristische Tätigkeit der Normkonkretisierung als spezifische Form von (nicht nur) sprachlicher Praxis zu charakterisieren, die möglicherweise den hergebrachten Begriff der "Textinterpretation" übersteigt (Kap. 7). /

³⁴ So z.B. Koch 1975, 28: "Die Semantik wird in der juristischen Methodendiskussion weitgehend ignoriert." und Wassermann 1979, 117: "Die linguistische Ebene wird [...] zweifellos unterschätzt, wenn sie nicht überhaupt unerkant bleibt."

Am Ende der Arbeit steht zunächst eine Zusammenfassung derjenigen sprachtheoretisch relevanten Begriffe, Aspekte und Problemkomplexe der juristischen Textarbeit, welche sich in den verschiedensten Formen juristischer Sprach- und Interpretationstheorie als die rechtssemantischen Kernfragen herausgestellt haben (Kap. 8.1), sowie der Versuch, wenigstens in Ansätzen eine erste linguistische Antwort auf die semantischen und interpretations-theoretischen Hauptfragen der juristischen Methodenlehre zu geben (Kap. 8.2). Dabei greife ich auf zwei Arbeiten zurück, die mit dem vorliegenden Buch insofern in einem engen und organischen Zusammenhang stehen, als sie ursprünglich drei Schritte der Abarbeitung eines umfassenden rechtslinguistischen Arbeitsvorhabens darstellte. Die eine Arbeit³⁵ geht ausführlich auf die semantischen Grundfragen einer sprachwissenschaftlichen Theorie der Textinterpretation ein und ist die ausführliche linguistische Antwort auf die im vorliegenden Buch entwickelten Grundfragen der juristischen Semantik und Interpretationslehre. Die andere Arbeit³⁶ untersucht mit spezifisch sprachwissenschaftlichen Mitteln, ob juristische Gesetzesauslegung tatsächlich in ihrer alltäglichen Praxis so sehr Semantik ist, wie dies in den meisten neueren juristischen Methodenlehren behauptet wird. Anhand einer Analyse juristischer Textarbeit (einmal mit dem Schwerpunkt auf der Gesetzesauslegung und einmal mit dem Schwerpunkt auf der Fallentscheidung) wird der Anteil und die Eigenart semantischer Argumente im juristischen Alltagsgeschäft ausgemessen sowie der sprachliche Charakter der juristischen Arbeit unter einer linguistischen (v.a. textlinguistischen) Perspektive betrachtet, welche nicht nur die semantischen Elemente, sondern die Sprachlichkeit dieser spezifischen Form von Spracharbeit schlechthin erhellen soll. Dabei kommt auch die Eigenart der Institutionalität juristischer Textarbeit zur Geltung. Beide Arbeiten sind denjenigen Leserinnen und Lesern, welche einen tieferen Einstieg in rechtslinguistische und -semantische Fragen nehmen wollen, zur Lektüre empfohlen. Das abschließenden Kapitel (Kap. 9) des vorliegenden Buches kann für die dort angestellten umfangreichen Betrachtungen und Untersuchungen nur eine äußerst knappe Zusammenfassung sein.

Eine interdisziplinäre Arbeit (wie das vorliegende Buch und die konkrete Analyse der juristischen Textarbeit in Busse 1992) stellt insofern ein schwieriges Unterfangen dar, da sie die umfassende Einarbeitung in ein neues und in den Denk- und Arbeitsstrukturen zunächst sehr fremdes Fach erfordert, um überhaupt erst die zentralen Probleme erkennen zu können, zu deren Analyse und Bearbeitung man als Vertreter einer fremden Disziplin einen / Beitrag leisten könnte. Es ist deshalb vielleicht kein Zufall, daß Linguisten bisher so selten auf den von juristischer Seite aus geäußerten Wunsch nach interdisziplinärer Forschung auf dem Gebiet der Rechtslinguistik bzw. -semantik reagiert haben. Diese Einarbeitung ist nur möglich in intensiver fachübergreifender Zusammen-

³⁵ Dietrich Busse: Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1991.

³⁶ Dietrich Busse: Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Tübingen: Max Niemeyer Verlag, 1992.

arbeit von Linguisten und Juristen; deshalb ist die vorliegende Untersuchung auch nicht denkbar gewesen ohne den interdisziplinären Forschungs- und Diskussionszusammenhang, aus dem heraus sie entstanden ist. Erst die langjährige Zusammenarbeit von Juristen und Sprachwissenschaftlern in der Heidelberger Arbeitsgruppe Rechtslinguistik hat mir das Wissensfundament verschafft, das die vorliegenden Untersuchungen möglich gemacht hat.³⁷ Den Mitgliedern dieser Forschergruppe gilt deshalb mein Dank für ihre Hilfe bei der Einarbeitung in juristisches Denken und beim Verstehen dessen, was den Kern der juristischen Arbeitsweise und des Funktionierens der Institution "Recht" ausmacht: es sind dies - neben den linguistischen Mitgliedern Rainer Wimmer (der einer der Initiatoren der Arbeitsgruppe gewesen ist und ohne dessen Anregungen die vorliegende Arbeit wohl kaum entstanden wäre) und Michael Sokolowski - die Juristen Friedrich Müller, Ralph Christensen und Bernd Jeand'Heur; neben ihrer Unterstützung und Kritik konnte ich von dem fachlichen Rat profitieren, den mir die Juristen Michael Kromer (in der Anfangsphase der Arbeit) und Elisabeth Saenz gewährt haben. Diesen sei hier ebenso gedankt wie Rudolf Hoberg (Linguistik) und Adalbert Podlech (Rechtswissenschaft); sie alle haben mir wichtige Ratschläge für die Druckfassung gegeben, die ich vielleicht (wegen des Umfangs der durch sie angeregten Erweiterungen) nicht alle berücksichtigen konnte, die mir aber dennoch geholfen haben, manches Detailproblem besser zu verstehen.

³⁷ Aus der Arbeit dieser Forschergruppe sind neben der vorliegenden Arbeit und meinen Untersuchungen "Recht als Text" (Busse 1992) und "Textinterpretation" (Busse 1991a) sowie den Aufsätzen Busse 1988a, 1988b, 1988c, 1989, 1991b und 1991c, die juristischen Monographien von Ralph Christensen "Was heißt Gesetzesbindung?" (1989) und Bernd Jeand'Heur "Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit" (1989) hervorgegangen, sowie der von Friedrich Müller herausgegebene Sammelband "Untersuchungen zur Rechtslinguistik" (1989) mit Aufsätzen aller hier genannten Autoren einschließlich Rainer Wimmers und der Dokumentation eines Abschlußgesprächs der Arbeitsgruppe einschließlich Michael Sokolowskis.